



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	25.01.2010	
Integrationsrat	02.03.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Beantwortung von Anfragen zum Bleibrechtsbericht - Oktober 2009

Auf die verschiedenen Anfragen zum Bleiberechtsbericht – Oktober 2009 im AVR vom 07.12.2009 antwortet die Verwaltung wie folgt:

1) Anfrage des Ratsmitglieds Herr Dr. Elster (CDU)

Herr Dr. Elster bat die Verwaltung, die Neubewertungen und Auswirkungen der Beschlüsse der Innenministerkonferenz (IMK) darzustellen.

Die IMK hat beschlossen, dass nachrangig zu den gesetzlichen Verlängerungstatbeständen, eine Anschlussregelung zum bisherigen Probeaufenthalt getroffen werden muss, um dem betroffenen Personenkreis für einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren (bis 31.12.2011) die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Integration zu geben.

Grundvoraussetzung für die Erteilung bleibt, dass der Personenkreis bereits einen Aufenthalt nach § 104 a oder b inne hatte, und die dort genannten Regelvoraussetzungen weiterhin erfüllt. Nur das Kriterium der wirtschaftlichen Integration wurde gegenüber dem Gesetz erweitert.

Es wurden drei Fallgruppen festgelegt, in denen ein erneuter Probeaufenthalt erteilt werden kann:

a) für Personen, die seit mindestens sechs Monaten einer Halbtagsbeschäftigung nachge-

hen oder nachweislich in den nächsten Monaten nachgehen werden.

b) für Personen, die im Zeitraum 07/2007 bis 12/2009 eine Berufs- oder Schulausbildung erfolgreich beendet haben oder sich derzeit in einer solchen befinden.

Im Erlass des IM NRW wird klar gestellt, dass dieses Kriterium auch durch Minderjährige selbständig erfüllt werden kann, so dass in diesen Fällen die Integrationsleistung des Minderjährigen erstmalig unabhängig von seinen Eltern bewertet werden kann.

c) für Personen, die nachweisen können, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben und die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein kann (=positive Zukunftsprognose).

Die konkreten Auswirkungen, die dieser Beschluss auf die Bleiberechtsberechtigten hat, die in Köln leben, kann dem Bleiberechtsbericht Teil 3 entnommen werden, der entsprechend fortgeschrieben wird.

2) Anfrage von Herrn Hess (beratendes Mitglied)

Herr Hess bat die Verwaltung um Aufnahme der Neuregelungen in den regelmäßigen Bleiberechtsbericht. Die Verwaltung verweist auf den zur Sitzung vorliegenden Bleiberechtsbericht – Dezember 2009. Dieser wurde um einen Teil 3 ergänzt. Dieser beinhaltet die statistische Darstellung aller in Frage kommenden Verlängerungstatbestände und wird entsprechend fortgeschrieben werden.

3) Anfrage des Ratsmitgliedes Frau dos Santos Herrmann (SPD)

Frau dos Santos Herrmann bat die Verwaltung um Mitteilung, inwieweit die Anzahl derjenigen, die keine Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben, in den nächsten 2 Jahren weiter verringert werden könnte.

Die Anzahl der Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung, d.h. der Personen, die weiterhin nur geduldet werden, beträgt derzeit 2213 Personen.

Die Verwaltung erarbeitet derzeit eine Beantwortung auf die Anfrage des Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V. im Integrationsrat zur Aufenthaltsdauer der geduldeten Flüchtlinge, die auch dem AVR in der nächsten Sitzung bekannt gegeben wird.

Die derzeit Geduldeten konnten aus verschiedenen Gründen nicht vom Bleiberecht profitieren. Für diesen Personenkreis besteht weiterhin keine gesetzliche Grundlage zur Legalisierung des Aufenthalts. Diese Personen sind daher grundsätzlich ausreisepflichtig. Die derzeitige Duldung bedeutet, dass die Vollstreckung dieser Verpflichtung vorübergehend ausgesetzt ist. Dies kann unterschiedliche Gründe haben, wie z.B. vorübergehende Reiseunfähigkeit auf Grund von Krankheit oder Schwangerschaft/Mutterschutz, Probleme bei der Identitätsfeststellung oder Passbeschaffung, Hindernisse im Heimatstaat o.ä.

Die Stadtverwaltung Köln hat - wie viele andere Kommunen auch - im Rahmen der Diskussion um die Verlängerung des Bleiberechts wiederholt auf diese weiterhin bestehende Problematik hingewiesen. Inwieweit hie eine politische bzw. gesetzliche Lösung angedacht ist, ist der Stadtverwaltung aktuell nicht bekannt.